

Wahlordnung des Landesverbandes Bremen

Der Landesverband Bremen im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. gibt sich nachfolgende Wahlordnung:

§ 1 – Wahlverfahren

Alle Mitglieder, die ihre Mitgliedsrechte im Landesverband Bremen ausüben, haben das aktive und passive Wahlrecht.

Die in der Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes Bremen unter § 6, Absatz 1, Satz 2 benannten 30 Delegierten werden durch Wahl im Rahmen von getrennten Mitgliederversammlungen in Bremen und Bremerhaven ermittelt.

Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der auf Bremen und Bremerhaven entfallenden Delegierten ist das Verhältnis des Mitgliederstandes in Bremen und Bremerhaven zu Beginn des Wahljahres.

§ 2 – Amtszeit

Die Amtszeit der Delegierten beträgt vier Jahre.

§ 3 – Aufgaben

Die Aufgaben der Delegierten anlässlich des Landesvertretertages ergeben sich aus § 8 der Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes Bremen.

§ 4 – Wahl der Delegierten

Die Wahl der Delegierten erfolgt im Rahmen von Mitgliederversammlungen. Gewählt sind diejenigen Delegierten, die die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Losverfahren. Bei Ausscheiden eines Delegierten rückt diejenige Person nach, die nach der Stimmabgabe die nächsthöhere Zahl der Stimmen auf sich vereinigt. Nach erfolgter Wahl und nach Annahme des Mandates treten die Delegierten zum Landesvertretertag zusammen. Die Zusammensetzung des Landesvertretertages ergibt sich aus § 7 der Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§ 5 – Wahlvorstand

Der geschäftsführende Landesvorstand bzw. der Kreisvorstand in Bremerhaven konstituieren sich für ihren jeweiligen Wahlbereich zum 1. Januar eines Jahres, in dem Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlungen oder des Landesvertretertages stattfinden, zu Wahlvorständen.

§ 6 – Aufgabe des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und schlägt der Mitgliederversammlung bzw. dem Landesvertretertag eine/n Versammlungsleiter/in vor. Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefasst. Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 7 – Wählerliste

Die Mitgliederliste des Landesverbandes mit dem Stichtag 1. Januar des Wahljahres ist die Wählerliste.

§ 8 – Einspruch gegen die Wählerliste

Jede/r, der/die berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft macht, kann bis zu einem Monat vor dem Wahltag schriftlich Einspruch beim Wahlvorstand gegen die Richtigkeit der Wählerliste einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.

§ 9 – Wahlaufruf und Einladung zu den Mitgliederversammlungen

Der Wahlaufruf und die Einladung zu den Mitgliederversammlungen zur Wahl der Delegierten erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

Der Wahlaufruf muss enthalten:

- Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen
- die Zahl der zu wählenden Delegierten

Wahlvorschläge sind bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen.

Einsprüche gegen die Wahlvorschläge können auf der Mitgliederversammlung abgegeben werden.

§ 10 – Wahlvorschläge

Jedes Mitglied ist berechtigt, Kandidaten für Wahlen vorzuschlagen. Dies kann bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Wahlvorstand über die Landesgeschäftsstelle sowie in der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich geschehen.

Hauptamtliche Mitarbeiter/-innen des Landesverbandes können nicht vorgeschlagen werden. Der/die Vorgeschlagene hat gegenüber dem Wahlvorstand seine Zustimmung zu erteilen.

§ 11 – Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlungen. Die Wahlen sind schriftlich und geheim, außer die Versammlung beschließt einstimmig, die Wahlen offen durchzuführen.

§ 12 – Feststellung des Wahlergebnisses

Der/die Versammlungsleiter/in nimmt öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Enthaltungen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt werden. Wahlen sind auch in verbundener Einzelwahl zulässig.

Der/die Versammlungsleiter/in hat über das Ergebnis eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jede/n Bewerber/-in entfallenen Stimmen, Zahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber/-innen enthalten.

§ 13 – Benachrichtigung der Gewählten

Der Wahlvorstand hat die Gewählten – sofern nicht zur Mitgliederversammlung anwesend - unverzüglich von ihrer Wahl zu unterrichten.

§ 14 – Übermittlung des Wahlergebnisses

Unverzüglich nach Feststellung übermittelt der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes das Wahlergebnis dem Landesvorsitzenden, der die Delegierten dann entsprechend der Organisations- und Geschäftsordnung zum Landesvertretertag einberuft.

§ 15 – Anfechtung der Wahl

Anfechtungen zur Wahl sind unter Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand über die Landesgeschäftsstelle einzureichen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde vom Vertretertag des Landesverbandes Bremen am 20. April 2015 beschlossen und tritt am 21. April 2015 in Kraft.

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
Landesverband Bremen
Rembertistraße 28
28203 Bremen

Telefon: (04 21) 32 40 05
Fax: (04 21) 32 40 57
E-Mail: bremen@volksbund.de